



Schulhunde an der Schule Neftenbach

vom 7. Juli 2024

Inkrafttreten per 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Wirkung von Schulhunden.....	3
3. Begriffserklärung	3
4. Eignung zum Schulhund	4
5. Voraussetzungen für den Einsatz von Schulhunden.....	4
6. Einsatzbedingungen.....	5
7. Was gehört ins Konzept der Lehrperson	5
8. Ausbildung und Finanzierung.....	5
9. Rechtliches und Versicherung	6
10. Inkrafttreten	6

1. Ausgangslage

Von verschiedenen Lehrpersonen kam in der Vergangenheit vermehrt der Wunsch auf, ihren Hund in die Schule mitzunehmen. Bis anhin fehlte ein Konzept betreffend Einsatzmöglichkeiten eines Hundes an der Schule Neftenbach. Die Schulpflege hat sich zusammen mit der Schulleitung intensiv mit dieser Thematik befasst. Das vorliegende Konzept soll aufzeigen, was beim Einsatz eines Hundes im Klassenzimmer – eines sogenannten Schulhundes - vorher abgeklärt, beachtet und vorbereitet werden muss.

2. Wirkung von Schulhunden

Schulhunde können einen wertvollen Beitrag im Schulalltag leisten. Sie können stressabbauend wirken, Ängste vermindern, Bindungen fördern, soziale Kompetenzen und Empathie verbessern, Aggressivität vermindern und zu einer positiven Selbstwahrnehmung führen. Trotz all dieser positiven Wirkungen ist der Einsatz eines Schulhundes im Klassenzimmer kein Allheilmittel und muss im Vorfeld gut durchdacht und vorbereitet werden.

3. Begriffserklärung

Der Begriff Schulhund wird unterschiedlich verwendet. Als **Schulhunde** werden oftmals Hunde bezeichnet, welche einmalig zusammen mit der Hundehalterin, bzw. dem Hundehalter in der Schule eingesetzt werden, um den Schülerinnen und Schülern das richtige Verhalten gegenüber Hunden zu vermitteln. Der Begriff Schulhund wird jedoch auch für Hunde benutzt, die einer regelmässigen Tätigkeit in einer Schule nachkommen. Diese Tätigkeiten können sehr unterschiedlich aussehen. Oftmals werden Hunde, die zusammen mit ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer in der Schule Aufklärungs- und Präventionsarbeit leisten, als Schulhunde bezeichnet.

Schulbegleithunde bezeichnen Hunde, die ihre Besitzer und Besitzerinnen regelmässig zur Arbeit in der gleichen Schule begleiten. Hunde, die vor allem zu Aufklärungszwecken jeweils nur einmalig in unterschiedlichen Schulen sind, werden als **Schulbesuchshunde** bezeichnet. Bei diesem Einsatz steht die Interaktion mit dem Tier (Füttern, Spielen, Streicheln) im Vordergrund.

Im Gegensatz zum Schulbegleithund, welcher oft das ganze Schulleben bereichert und im Kontakt zu mehreren Klassen steht, wird ein **Klassenhund** ausschliesslich in einer Klasse eingesetzt.

Therapiehunde mit ihrem Hundehalter haben eine Ausbildung zum Therapiehundeteam absolviert und werden im Schulwesen hauptsächlich in therapeutischen Situationen gezielt eingesetzt. So können Therapiehunde zum Beispiel in der Ergotherapie, Logopädie oder in der Psychomotorik eingesetzt werden.

4. Eignung zum Schulhund

Der Hund muss für seinen Einsatz als Schulhund geeignet sein. Er muss von seiner Sozialisation, physischen Konstitution, charakterlichen Veranlagung und Ausbildung her seiner Aufgabe gewachsen sein. Es sollen nur Hunde eingesetzt werden, die ein ausgeglichenes Wesen und hohe Stressresistenz aufweisen. Darüber hinaus ist das Alter des Tieres zu beachten. Sie sollten keinesfalls bereits im Welpen- bzw. Jugendalter eingesetzt werden.

5. Voraussetzungen für den Einsatz von Schulhunden

Die Schulpflege und Schulleitungen begrüssen den Einsatz von Schulhunden an der Schule Neftenbach unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Schulhundeteam hat eine Ausbildung absolviert, die spezifische Elemente des Schuleinsatzes beinhaltet. Eine Begleithundebildung allein reicht nicht aus.
- Die Lehrperson trägt die Kosten der Schulhundebildung selbst.
- Das Schulhundeteam bildet sich regelmässig weiter.
- Der Hund ist bei seinem ersten Einsatz an der Schule mindestens 2 Jahre alt.
- Der Hund ist auf seinen Einsatz entsprechend vorbereitet.
- Der Bildungs- und Berufsauftrag der Lehrperson darf durch den Schulhund nicht vernachlässigt werden.
- Die Lehrperson hat zuhanden der Schulpflege ein detailliertes Konzept für den Einsatz des Schulhundes erstellt (s. Punkt 7)
- Der Schulhund wird maximal an zwei Tagen in der Woche eingesetzt.
- Pro Zyklus, bzw. pro Schulhaus ist jeweils nur ein Hund im Einsatz.
Kiga Drei Linden, Kiga Alte Landi, Kiga Aesch, Heerenweg, Ebni: je ein Hund
Auenrain: 2 Hunde
- Die betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigte sowie alle Mitarbeitenden werden vorgängig schriftlich über den Einsatz des Schulhundes informiert und können sich bei Fragen, Bedenken oder Unsicherheiten bei der Lehrperson melden.
- Es besteht ein Versicherungsschutz über die private Haftpflichtversicherung der Lehrperson bzw. der Halterin/des Halters.
- Die Lehrperson hat die Schüler und Schülerinnen auf den Einsatz des Schulhundes in der Klasse vorbereitet und mit ihnen die Verhaltensregeln und Hygienevorschriften besprochen und eingeübt. Die Regeln sind im Schulzimmer sichtbar.
- Der Hund wird auf dem Schulareal und den Schulgebäuden stets an der Leine geführt.
- Der Hund wird nicht ins Teamzimmer und Vorbereitungszimmer mitgenommen.
- Der Hund darf nur gesund und sauber in die Schule gebracht werden. Allfällige Verschmutzungen durch den Hund werden durch die Lehrperson gereinigt.

Bei Nichteinhalten der Regeln und Abmachungen behält sich die Schulleitung das Recht vor, den Einsatz des Schulhundes jederzeit abzubrechen.

Der Einsatz eines Schulhundes ist nur Personen mit abgeschlossener Ausbildung in einem pädagogischen Beruf erlaubt. Den Schulassistenten ist das Mitnehmen eines Hundes nicht gestattet.

Die Schulleitung sowie die Mitarbeitenden der Schulverwaltung können unter gewissen Voraussetzungen ihren Hund an ihren Arbeitsplatz mitnehmen (Zustimmung des Arbeitsteams, Vereinbarung).

6. Einsatzbedingungen

Bevor der Schulhund im Klassenzimmer eingesetzt wird, müssen einige Vorbereitungen getroffen werden. Vor dem eigentlichen Einsatz sollte der zukünftige Schulhund bereits einige Male in die Schule mitgenommen werden, damit er sich an die Umgebung gewöhnt. Ein Schulbesuch ist für den Hund anstrengend und fordert seine ganze Konzentration.

Die effektive Einsatzhäufigkeit ist abhängig von der Einsatzform, Alter und Konstitution des Hundes. Der Hund braucht einen Ruheplatz (Hundebox), wo er sich ausruhen kann und auch von niemandem gestört wird. Der Schulhund darf nicht ohne Aufsicht der Lehrperson mit den Schulkindern allein gelassen werden. Die Lehrperson muss die Interessen des Hundes konsequent vertreten. Eine Überforderungssituation des Hundes muss jederzeit ausgeschlossen werden.

7. Was gehört ins Konzept der Lehrperson

Die antragstellende Lehrperson erarbeitet ein Konzept zuhanden der Schulpflege. Folgende Punkte müssen zwingend enthalten sein:

- Angaben zum Hund (Name, Alter, Rasse, seit wann im Besitz, kastriert, Wesen, Charakter, Eigenheiten, Impfstatus)
- Ausbildung (Zertifikat) und Weiterbildungen (Rezertifizierung)
- Ziel/Zweck des Einsatzes, pädagogische Zielsetzung
- Einsatzdauer, Einsatzhäufigkeit, Einsatztage
- Vorkehrungen, die getroffen werden müssen
- Mögliche Probleme und passende Handlungsmöglichkeiten
- Verhaltensregeln im Klassenzimmer und wie werden diese umgesetzt
- Hygieneregeln und wie werden diese umgesetzt
- Allgemeine Kontraindikationen

8. Ausbildung und Finanzierung

Das Schulhundeteam muss für den Einsatz in der Schule oder in der Klasse entsprechend ausgebildet sein (abgeschlossene Ausbildung in hundegestützter Pädagogik, z.B. klassenpfote.ch) und sich

stetig weiterbilden (Rezertifizierung). Für die Kosten des Einsatzes und der Ausbildung muss die Lehrperson selbst aufkommen.

9. Rechtliches und Versicherung

Für den Einsatz eines Schulhundes braucht es die Bewilligung der Schulleitung. Der Schulhund muss über die private Haftpflichtversicherung der Lehrperson bzw. der Halterin/des Halters gedeckt sein. Diese Person muss einen Nachweis ihrer Haftpflichtversicherung mit erhöhter Deckungssumme und Gültigkeit im Schulbereich vorweisen. Die Gesetze und Verordnungen zum Halten von Hunden und Tierschutz sind stets einzuhalten.

Quellenangaben:

volksschulbildung.lu.ch
schulhunde-schweiz.ch

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Von der Schulpflege mit Beschluss vom 09. Juli 2024 genehmigt.

Schule Neftenbach

Der Präsident: Walter Feuchter

Die Leitung Bildung: Judith Germann